

Sitzungsvorlage			JHA/SA/16/2023
Psychosoziale Betreuung als Eingliederungsleistung des SGB II - Sachstandsbericht			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	15.05.2023	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Psychosozialen Betreuung nach § 16a SGB II zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Die Psychosoziale Betreuung gehört zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) und soll als sozialintegratives Beratungs- und Betreuungsangebot die arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Jobcenters begleiten oder vorbereiten. Grundziel ist eine ganzheitliche und umfassende Betreuung und Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, um eine Stabilisierung ihrer persönlichen Situation und längerfristig eine Arbeitsaufnahme ermöglichen zu können.

Bereits mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jahr 2005 hat der Landkreis Karlsruhe als zuständiger kommunaler Träger ein Team für die Psychosoziale Betreuung aufgebaut, das derzeit mit 7,39 Sozialarbeiterstellen ausgestattet ist.

Zugangswege

Grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an der Psychosozialen Betreuung ist die Zuweisung durch die Arbeitsvermittlung des Jobcenters. Dies wird im Rahmen des Kooperationsplans festgehalten. Häufig findet die erste Kontaktaufnahme durch direkte Übergabe bzw. in Dreiergesprächen zwischen Kunden, Arbeitsvermittlung und Sozialberatung statt. Mindestens einmal die Woche ist die jeweilige Fachkraft der Psychosozialen Betreuung in den fünf Jobcenterstandorten im Landkreis vor Ort. Dies festigt die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsvermittlung, Leistung und Sozialberatung und schafft einen

direkten, niederschweligen Zugang für Kunden zur Psychosozialen Betreuung und eine bessere Erreichbarkeit im räumlich großen Landkreis (ortsnahe Angebot).

Besondere Bedeutung hat an dieser Stelle das nachgehende und aufsuchende Angebot, da eine Teilnahme an der Beratung häufig schon daran scheitert, dass trotz Anregung durch das Jobcenter die Beratungsstelle nicht aufgesucht wird. In vielen Fällen sind Kundinnen und Kunden nicht in der Lage, sich auf eine regelmäßige Beratung einzulassen. Die Anbindung gelingt oft nur in mehreren Anläufen durch die aktive Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Sozialberatung, einer aufsuchenden Beratung und die regelmäßige Anwesenheit im Jobcenter vor Ort.

Konzeptionelle Ansätze / Arbeit mit den Kundinnen und Kunden

In der Praxis wird mit den Kundinnen und Kunden in Einzelgesprächen die individuelle Lebenssituation betrachtet, der Beratungsbedarf ermittelt (Clearing), was dann die Grundlage für die Beratungs- und Betreuungsarbeit ist. Anliegen oder Planungen seitens der Arbeitsvermittlung werden aufgegriffen und bis zur Umsetzung begleitet. Es wird über ergänzende Beratungs- und Hilfsangebote informiert und an andere Fachdienste vermittelt bzw. mit diesen kooperiert.

Betroffene werden bei der Organisation und Sicherung des Lebensunterhaltes sowie gegebenenfalls notwendigen Antragstellungen unterstützt und über vorrangige oder ergänzende Leistungsansprüche beraten. Ziel ist es die Grundversorgung, also Einkommen und Wohnung zu sichern. Aus diesem Grund steht die Psychosoziale Betreuung mit den Leistungsabteilungen des Jobcenters und des SGB XII eng in Kontakt. Außerdem wird zu anderen Behörden wie Wohngeldstelle, Rentenkasse, Krankenkassen, Versorgungsamt, Grundsicherung für nicht Erwerbsfähige vermittelt, um den Übergang in andere Hilffsysteme zu klären und eine weitgehend durchgängige Absicherung zu gewährleisten.

Die Häufigkeit der Termine sowie die Laufzeit der Beratung erfolgen bedarfsorientiert. Neben den regelmäßigen Gesprächen im Amt können ergänzend eine Begleitung zu Terminen, Dreiergespräche oder Hausbesuche stattfinden, z.B. bei eingeschränkter Mobilität des Kunden, Kontaktabbruch oder drohender Leistungseinstellung. Die Beendigung erfolgt letztlich in Absprache mit den Betroffenen und der Arbeitsvermittlung.

Es lässt sich beobachten, dass sich während eines andauernden Leistungsbezugs viele Betroffene sozial isolieren, Vermeidungsstrategien aufbauen und in ihrem Lebenssystem dauerhaft einrichten. Von selbst besteht dann nur noch selten aktiv der Wunsch nach Veränderung. Vorhandene Angebote an Beratung oder der Gesundheitsfürsorge werden nicht (mehr) wahrgenommen. Die Kontakte zur Sachbearbeitung der Sozialhilfeträger im Rahmen der Mitwirkungspflicht ist oft der letzte verpflichtende Kontakt nach außen.

Gleichzeitig wird die Abhängigkeit „vom Amt“ als belastend empfunden und ist negativ und mit Misstrauen belegt. Hier gilt es, sich zunächst die Grundlage für eine offene und konstruktive Zusammenarbeit zu erarbeiten. Oft dauert es Wochen, bis dies durch Empathie sowie inhaltliches als auch räumliches Entgegenkommen erreicht werden kann. Sachstand, Termine und Absprachen müssen seitens der Beratung aktiv nachgefragt und

erinnert werden. Schon geringste Störungen können wieder zum Rückzug der Kundinnen und Kunden führen.

Zum Beispiel führt die im Gesetz verankerte Begrifflichkeit „Psychosoziale Betreuung“ in der Praxis häufig zu falschen Erwartungen und Vorbehalten. Inhaltlich wird eine therapeutische Maßnahme, ein sozialpsychiatrisches Angebot oder gar eine Betreuung im rechtlichen Sinne vermutet. Mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer interpretieren das Angebot als Versuch einer Zwangstherapie oder Entmündigung durch das Jobcenter, was das Zustandekommen einer Beratung schon im Vorfeld gefährdet. Daher wurde das Angebot in „Sozialberatung SGB II“ umbenannt. So konnte die Schwelle zur Annahme des Angebotes deutlich gesenkt werden.

Die meisten Ämter, Angebote der Gesundheitsfürsorge, unterstützende Maßnahmen oder Beratungsangebote, die für die Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Lebenssituation unserer Klientel vorhanden wären, sind in der Regel in den städtischen Bereichen des Landkreises angesiedelt. Psychische oder finanzielle Probleme stellen aber oft für die notwendigen Bahn- und Busfahrten ein unüberbrückbares Hindernis dar, um Termine regelmäßig oder verlässlich wahrzunehmen, vor allem wenn der Wohnort im Landkreis nicht ortsnah an den Angeboten liegt. Entsprechend wird nach Lösungen mit den Kundinnen und Kunden gesucht und Motivationsarbeit geleistet, dass dies besser gelingt. Wo es nicht möglich ist, wird versucht, mit Beratung zu überbrücken, zu begleiten oder im Auftrag der Kundinnen und Kunden den Sachstand zu erfragen und zu klären.

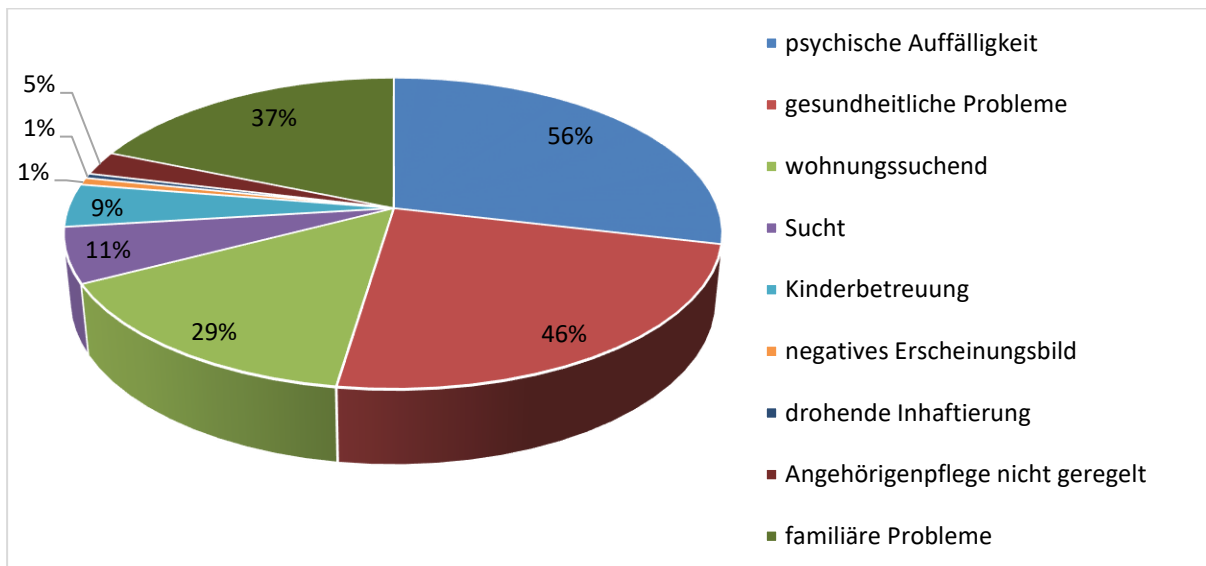
Fallzahlen

Die Jahre 2020-2021 waren sehr durch die Corona-Beschränkungen geprägt. Da das Jobcenter seine Kundenkontakte in der Pandemie nahezu vollständig reduziert hatte, sind auch die Zuweisungen an die Psychosoziale Beratung stark zurückgegangen. In den Fällen, in denen die Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehung coronabedingt nicht mehr möglich war, kam es zu Kontaktabbrüchen oder längeren Pausen im Beratungsprozess. Die Verlagerung auf Telefon- und Videoberatung konnte den Rückgang etwas abfangen, aber den notwendigen persönlichen Kontakt nicht ersetzen.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 489 Personen beraten, 255 davon wurden neu zugewiesen. Somit verzeichnet die Psychosoziale Beratung wieder einen deutlichen Anstieg der Neuanmeldungen nach dem pandemiebedingten Einbruch der Jahre 2020 und 2021.

psB	2018	2019	2020	2021	2022
neu	379	299	141	229	255
bestand	252	269	221	189	234
Gesamt	630	568	362	418	489
Laufzeit (Monate)	7,7	8,6	10,8	13	11,5

Ursächlich für die Fallaufnahme waren 2022 in der Grundproblematik wieder vorrangig psychische Auffälligkeiten (56%), gefolgt von gesundheitlichen Problemen (46%), familiären Problemen (37%) und Wohnungssuche (29%). In der Regel sind es mehrere sich überschneidende bzw. sich bedingende Problematiken pro Einzelfall.



Aufgrund der steigenden Komplexität der zugewiesenen Beratungen zeigt sich eine Zunahme der Beratungsdauer im Vergleich zu den Vorjahren. Im Schnitt dauerte 2022 eine Beratung 11,5 Monate (im Vergleich dazu 7,7 Monate in 2018). Auch hat die Zahl der Wiedereintritte zugenommen. Oft kehren eigentlich gelöste Probleme nach Ende der Maßnahme nach einem gewissen Zeitraum wieder zurück.

Aktuelle Entwicklungen / Ausblick

Es ist festzustellen, dass sich in den letzten Jahren die Klientel der Beratungsstelle gewandelt hat. Waren noch vor 5-10 Jahren in vielen Beratungsfällen die Beseitigung von einzelnen oder weniger gravierenden Vermittlungshemmnissen durch eine intensive Betreuung möglich, sind die Problemlagen inzwischen komplexer und chronifizierter. Ein Großteil der Beratung dient inzwischen dem Erhalt der Regelversorgung, also Sicherung von Einkommen, Krankenversicherung und Wohnung. Wiederkehrend droht Verarmung, Wohnungslosigkeit, Schulden und soziale Isolation.

Kundinnen und Kunden zur Teilnahme an der Sozialberatung zu motivieren und den Kontakt aufrecht zu erhalten ist deutlich aufwändiger geworden. Die Mitarbeitenden sind deutlich mehr als noch vor Jahren in den Jobcentern vor Ort bzw. aufsuchend am Wohnort unterwegs.

2023 wurde im Rahmen des 12. SGB II Änderungsgesetzes (Bürgergeld) die ganzheitliche Betreuung von Kunden mit erhöhtem Betreuungsbedarf noch einmal verstärkt in den Fokus genommen. Der Prozess der Umsetzung in den Jobcentern, weg von einer sanktions-gesteuerten Vermittlung hin zu einer Vermittlung „auf Augenhöhe“ ist derzeit am Laufen. Angesichts des hohen Anteils von verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit unter den SGB II-Empfängern wird auch künftig ein hoher Bedarf an intensiver Begleitung durch die Sozialberatung nach § 16 a SGB II im Landkreis notwendig sein.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Für die Aufgabenwahrnehmung stehen 7,39 Personalstellen zur Verfügung, von denen derzeit 7,14 Stellen besetzt sind.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung für den Landkreis Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.